22.8.2017 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 26.7.2017 – XII ZB 125/17

Der Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung steht neben der Mutter und dem Kind allein dem rechtlichen Vater zu. Eine Fälschung des Personenstandsregisters oder der Geburtsurkunde des Kindes begründet keine rechtliche Vaterschaft.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 20.